

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der Körperschaft o.ä.)

Name und Anschrift der /des Zuwendenden

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des §10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in §5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung: **Sachzuwendung**

Wert der Zuwendung:

Datum der Zuwendung

Wert in Ziffern

Wert in Worten

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben der / des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.

Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben der / des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.

Die/ der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.

Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben (z.B. Rechnung, Gutachten)

Wir sind wegen Förderung

Bezeichnung des begünstigten Zwecks

durch Bescheinigung/Bescheid des Finanzamtes

Bezeichnung des Finanzamtes/Steuernummer/Datum der Bescheinigung/des Bescheides

vorläufig ab:

Datum

als gemeinnützig anerkannt.

für die Jahre:

von - bis

nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid

gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung

mildtätiger Zwecke

kirchlicher Zwecke

religiöser Zwecke

wissenschaftlicher Zwecke

begünstigter Zweck

im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Abschnitt A Nr.

Abschnitt B Nr.

verwendet wird.

Der Verwendungszweck liegt im Ausland

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt. (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S.884)

Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers